

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bw-30-80/20

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 03.03.2020

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

X

Betreff: Gestaltungssatzung**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
ABO	1	25.03.2020					
GV	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bw-30-80/20

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Der Ausschuss Bauen und Ortsentwicklung empfiehlt der Gemeindevertretung Borkwalde, die in der Anlage beiliegende Gestaltungssatzung zur Begrünung und Bepflanzung für noch nicht bebaute Flächen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 - Borkwalde Ortszentrum- zu beschließen.

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzender der GV
Begründung

Auf Antrag von Mitgliedern des Ausschusses wurde diese Satzung erarbeitet. Die Gründe hierfür sind der Präambel zu entnehmen. Der Entwurf ist mit der Amtsverwaltung abgestimmt. Die endgültige Festlegung des Geltungsbereiches erfolgt erst zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung, da sich bis dahin noch Änderungen durch Beginn von Baumaßnahmen ergeben könnten.

In der Satzung werden Festsetzungen zur Begrünung und Bepflanzung für das Bebauungsplangebiet in der Gemeinde Borkwalde getroffen, die das Ortsbild der Waldgemeinde bewahren, pflegen und weiterentwickeln sollen.

Hierbei geht es um Vorgaben, die für den Erhalt des Waldcharakters und der Biodiversität wichtig sind.

Die Gestaltungssatzung hat das Ziel, den für das Bebauungsplangebiet typischen Charakter zu fördern und nachhaltig zu sichern, um so zu einer stärkeren Verbundenheit und Identifizierung der Bewohner mit dem Leben in der Waldgemeinde beizutragen.

Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, denn die Vorgaben der Satzung sind in der Regel mit einem Eingriff in die Grundstücksgestaltung des Bauherrn verbunden.

Hinweis der Verwaltung:

In der Anlage befindet sich die durch die Amtsverwaltung überarbeitete Satzungsentwurf (Verwaltungsentwurf), sowie zwei Varianten des Geltungsbereiches der Satzung. Version 1 mit der Fläche „Mischgebiet“ (Flurstück 732), Version 2 ohne „Mischgebiet“. Nach Prüfung der Satzung kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass weder im Baugesetzbuch i.V.m.

der Brandenburgischen Bauordnung noch im Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung einer solchen Satzung vorhanden ist. Daher empfiehlt die Verwaltung der Gemeindevertretung, den Satzungsentwurf sowie die rechtlichen Grundlagen dafür vorab durch einen fachlich versierten Rechtsbeistand prüfen zu lassen. Die Satzung müsste vor Veröffentlichung mind. einen Monat öffentlich ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersendet werden.